



Bauantrag – Welche Unterlagen werden benötigt?

Damit Ihr Bauantrag zügig bearbeitet werden kann, ist es wichtig, dass die Unterlagen vollständig und gut lesbar eingereicht werden. Dieses Merkblatt gibt Ihnen eine allgemeine Orientierung. Je nach Vorhaben können zusätzliche Nachweise erforderlich sein.

1. Antragstellung

- Alle Anträge müssen über das Virtuelle Bauamt (ViBa BW) gestellt werden. Den Link hierzu finden Sie auf unserer Homepage
- Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen sind hierbei ebenfalls immer zu stellen

2. Bauvorlagen (Regelfall)

- Amtlicher Lageplan, ggfs von einem sachverständigen Lageplanfertiger erstellt (zeichnerischer + schriftlicher Teil)
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) entsprechend den Vorgaben der LBOVVO (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung)
- Formular Baubeschreibung
- Entwässerungsplanung

3. Nachweise je nach Vorhaben

Je nach Art und Lage des Bauvorhabens können u. a. erforderlich sein:

- Stellplatz- und Garagennachweise
- brandschutztechnische Nachweise
- schall- oder immissionsschutzrechtliche Nachweise
- Angaben zu Wasser-, Abwasser- oder Hochwasserschutz
- Nachweise zum Denkmalschutz, falls das Grundstück oder Gebäude in einem Schutzbereich liegt
- Betriebsbeschreibung

4. Rolle der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers

Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser (z. B. Architektin, Architekt, Bauingenieurin, Bauingenieur) ist in Baden-Württemberg verpflichtet, bestimmte Erklärungen abzugeben und bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Planunterlagen. Sie oder er ist Ihre wichtigste Ansprechperson bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

5. Warum Vollständigkeit so wichtig ist

Die Entscheidungsfristen – insbesondere für die Genehmigungsfiktion im vereinfachten Verfahren – beginnen erst zu laufen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen und die notwendigen Stellungnahmen eingeholt sind. Unvollständige Anträge verzögern daher das Verfahren erheblich. Bitte stimmen Sie die Unterlagen sorgfältig mit Ihrer Entwurfsverfasserin oder Ihrem Entwurfsverfasser ab.

Landratsamt Hohenlohekreis
Fachdienst 50.2 - Baurecht und Wohnbauförderung